

Von: [REDACTED]@pv-rc.de>
Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 11:22
An: [REDACTED]
Betreff: AW: 2022_04_01_Anschreiben_LfULG_SN, Datenabfrage an die regionalen Planungsverbände Sachsens
Anlagen: 220516 BASE PV RC VRVB_Hochwasser.zip
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nachfolgend sende ich Ihnen unsere Informationen zu der Abfrage zu.

Abfragekennzeichen: p04_02a_SN_01 und p04_02b_SN_01

Bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Hochwasserschutz

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Hochwasserschutz sowie die Vorrang- und Vorbehaltsstandorte Technischer Hochwasserschutz sind in der Karte „Raumnutzung“ festgelegt.

Die Shapes der Festlegungen in den jetzt rechtskräftigen Regionalplänen und der im Regionalplanentwurf Region Chemnitz beabsichtigten Festlegungen sowie eine Erläuterungsdatei dazu sind in der Datei in der Anlage zu dieser Mail enthalten.

Im Bereich des Planungsverbandes Region Chemnitz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Hochwasserschutz festgelegt.

In den einzelnen Regionalplänen werden folgende flächenhafte Festlegungen vorgenommen:

- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge: Vorranggebiete für Überschwemmungsbereiche sowie Vorbehaltsgebiete für Hochwasser-Risikobereich [vgl. hierzu Kap. 4.1 „Hochwasserschutz“ i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge]
- Regionalplan Südwestsachsen: Vorranggebiete Hochwasser (Überschwemmungsbereich) und Vorbehaltsgebiete Hochwasser (Risikobereich) [vgl. hierzu Kap. 2.2.2 „Hochwasserschutz“ i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplans Südwestsachsen]
- Regionalplan Westsachsen (für das Gebiet des Altlandkreises Döbeln): Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz [vgl. hierzu Kap. 4.3.4 „Hochwasserschutz i. V. m. Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Westsachsen]
- Regionalplanentwurf Region Chemnitz: Vorranggebiete Hochwasser (Überschwemmungsbereich), Vorranggebiete Hochwasser (Risikobereich) und Vorbehaltsgebiete Hochwasser (Risikobereich) [vgl. hierzu Kap. 2.2.2 „Hochwasser“ i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurf Region Chemnitz]

Darüber hinaus erfolgt ebenso die Sicherung von Standorten für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Standorte für Rückhaltebecken).

In den einzelnen Regionalplänen werden diese wie folgt festgelegt:

- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge: Vorranggebiet Hochwasser-Rückhaltebecken [vgl. hierzu Kap. 4.1 „Hochwasserschutz“ i. V. m. Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge]
- Regionalplanentwurf Region Chemnitz: Vorrangstandort Technischer Hochwasserschutz, Vorbehaltsstandort Technischer Hochwasserschutz [vgl. hierzu Kap. 2.2.2 „Hochwasser“ i. V. m. Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanentwurf Region Chemnitz]

In den Regionalplänen Südwestsachsen und Westsachsen (für das Gebiet des Altlandkreises Döbeln) sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsstandorte des technischen Hochwasserschutzes festgelegt.

Der Planungsverband Region Chemnitz ist im Ergebnis der am 1. August 2008 durchgeführten Funktional- und Kreisgebietsreform durch Fusion des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge und des Regionalen Planungsverbandes Südwestsachsen unter Einbeziehung des bis dahin zum Regionalen Planungsverband Westsachsen gehörenden Altkreises Döbeln entstanden.

Entsprechend gelten derzeit nachfolgende Regionalpläne, denen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Hochwasserschutz entnommen sind:

- Der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABl Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABl Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).
- Der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABl Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.
- Der am 25. Juli 2008 in Kraft getretene Regionalplan Westsachsen (SächsABl Nr. 30/2008) für das Gebiet des Altlandkreises Döbeln.

Durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 wurde für den Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossen.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Mit Eintreten der Rechtskraft des Regionalplanes werden alle in der Region bisher durch die Rechtsvorgänger des Planungsverbandes erarbeiteten Regionalpläne abgelöst.

In welchem Erfassungsmaßstab liegen die zugrundeliegenden Daten vor?

Der regionalplanerische Maßstab der flächenhaften Festlegungen erfasst generalisierte Überschwemmungsquerschnitte an Flussläufen ab 100 m Breite. Die darüber hinaus existierenden kleinräumigen Gebiete sind für den regionalplanerischen Maßstab nicht relevant und werden daher auch nicht von der Planaussage erfasst.

Anhand welcher Merkmale wurden die Flächen ausgewiesen? Welche Bedingungen waren vorausgesetzt, damit die Flächen als Raumordnungsgebiet für Hochwasserschutz in Frage gekommen sind?

Für den Regionalplanentwurf sind folgende Kriterien für die Ausweisung von Festlegungen zum Hochwasserschutz relevant:

Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasser (Überschwemmungsbereich) basiert auf den Hochwasserschutzkonzepten des Freistaates Sachsen. Hierbei werden alle Flächen erfasst, die außerhalb von Siedlungsbereichen liegen und bei einem Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt werden. Zu beachten ist, dass der IST-Zustand der Daten betrachtet wird, da noch nicht alle Maßnahmen zum Hochwasserschutz umgesetzt sind und somit auch die Flächen in die Betrachtung einfließen, bei welchen von einem Versagen vorhandener Schutzeinrichtungen ausgegangen wird.

Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasser (Risikobereich) erfolgt auf Basis der Gefahrenhinweiskarte (M 1:100.000) des LfULG. Hierbei werden alle Flächen in die Betrachtung einbezogen, die bei einem Extremhochwasser eine Wassertiefe von mindestens 2m (für Flachbereiche) oder einen spezifischen Abfluss von mindestens 2m²/s (für Steilbereiche) aufweisen. Die Flächensicherung erfolgt für all jene Bereiche, die nicht bereits durch ein Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) festgelegt sind.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasser (Risikobereich) basieren auf der Gefahrenhinweiskarte (M 1:100.000) des LfULG sowie auf Basis der Hochwasserschutzkonzepte des Freistaates Sachsen. Als Ausweisungsgrundlage werden Flächen verwendet, die bei einem Extremhochwasser oder bei Versagen der Schutzeinrichtung überschwemmt werden. Dies betrifft all jene Flächen, welche nicht bereits durch ein Vorranggebiete Hochwasser (Risikobereich) oder Vorranggebiet Hochwasser (Überschwemmungsbereich) festgelegt sind.

Zusätzlich werden die in der Schadenrisikokarte (Teil der Gefahrenhinweiskarte) ermittelten möglichen Vermögensschäden in den von einem Extremhochwasser potenziell betroffenen Flächen einbezogen. Diejenigen Flächen mit einem Schadenrisiko für Industrie, Siedlung, Land- und Forstwirtschaft, die nicht bereits durch ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hochwasser abgesichert sind, werden zusätzlich als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Dies Festlegung betrifft alle Flächen, die nicht bereits durch ein Vorranggebiet Hochwasser festgelegt sind.

Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsstandorten technischer Hochwasserschutz basiert auf den Fachvorschlägen der LTV. Hierbei werden Standorte gesichert, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine hohe Priorität für den technischen Hochwasserschutz besitzen.

In den Alt-Regionalplänen Chemnitz-Erzgebirge, Südwestsachsen und Westsachsen (für das Gebiet des Altlandkreises Döbeln) erfolgt für die flächenhaften Festlegungen ebenso der Bezug zu den Hochwasserschutzkonzepten sowie zur Gefahrenhinweiskarte.

Im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sind die Standorte zum technischen Hochwasserschutz als Vorrangstandort Hochwasserschutz – Rückhaltebecken festgelegt.

Zum Schutz vor Hochwasserereignissen welcher statistischen Häufigkeit wurden die Gebiete jeweils ausgewiesen?

Die Vorranggebiete Hochwasser (Überschwemmungsbereich) erfassen Flächen, die bei einem HQ100 Ereignis überschwemmt werden.

Die Vorranggebiete Hochwasser (Risikobereich) erfassen Flächen, die bei einem Extremhochwasser HQ300 überschwemmt werden.

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasser (Risikobereich) erfassen Flächen, die bei einem Extremhochwasser HQ300 (Ausnahme HWSK Nr. 9 Jahna und Nr. 22 Flöha mit HQ200) oder bei Versagen der Schutzeinrichtungen überschwemmt werden.

Die Festlegungen in den Alt-Regionalplänen Chemnitz-Erzgebirge, Südwestsachsen und Westsachsen (für das Gebiet des Altlandkreises Döbeln) beziehen sich ebenso auf die HQ100 sowie HQExtrem Ereignisse.

Wie wird die Funktion des Hochwasserschutzes in den jeweiligen Gebieten gewährleistet (z.B. durch technische Maßnahmen oder Freihalten von Retentionsflächen)?

Hierzu wird auf die entsprechenden Ziele und Grundsätze des Kap. 2.2.2 „Hochwasser“ des Regionalplanentwurfs verwiesen in denen vorgesehene/zulässige Nutzungen für die regionalplanerischen Festlegungen formuliert sind:

Ziel Z 2.2.2.2: In den Vorranggebieten Hochwasser (Risikobereich) ist auf eine Neuausweisung bzw. Erweiterung oder Verdichtung von Siedlungsgebieten zu verzichten. Bei einem im Einzelfall begründeten Erfordernis sind hochwasserangepasste Maßnahmen festzusetzen.

Ziel Z 2.2.2.3: In den Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich) ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Retentionsraum zu sichern. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Abflussbereiche von Vorranggebieten Hochwasser (Überschwemmungsbereich) als Grünland genutzt oder durch Aufforstung geeigneter Gebiete in ihrem Retentionsvermögen gestärkt werden. Die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, soll ausgeschlossen sein.

Grundsatz G 2.2.2.4: In den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben sollen an die jeweilige Gefahrenintensität angepasst werden.

Darüber hinaus erfolgt durch die Vorrang- und Vorbehaltsstandorte Technischer Hochwasserschutz eine Sicherung von Standorten, die zur Umsetzung des Baus von Hochwasserrückhaltebecken dienen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
Tel.: +49 375 289 405

Fax: +49 375 289 405 [redacted]
E- [redacted]@pv-rc.de
Mail:
Web: www.pv-rc.de

Von: [redacted]@bge.de>

Gesendet: Montag, 9. Mai 2022 15:12

An: [redacted]@rpv-vestsachsen.de>; info@pv-rc.de; 'post@rpv-oeoe.de' <post@rpv-oeoe.de>; 'info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de' <info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>

Cc: [redacted]@bge.de>

Betreff: 2022_04_01_Anschreiben_LfULG_SN, Datenabfrage an die regionalen Planungsverbände Sachsens

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Methodenentwicklung des Standortauswahlverfahrens für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle haben wir als Vorhabenträgerin am 01.04.2022 eine Datenabfrage gestartet, die verschiedene Einrichtungen innerhalb der Gebiete zur Methodenentwicklung betrifft. In Bezug auf das planungswissenschaftliche Abwägungskriterium „Überschwemmungsgebiete“ haben wir das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie u. a. nach Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz gefragt. Sie finden den Hintergrund dieser Anfrage sowie die konkret von uns gewünschten Daten im Anhang dieser E-Mail, im Text unter den Kennziffern: p04_02a_SN_01 & p04_02b_SN_01. Unsere Anfrage bezieht sich auf Gebiete, die für Sie im Anhang als Shape-files verfügbar sind.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat uns darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die von uns angefragten Raumordnungsgebiete bei den Regionalverbänden liegt und die gewünschten Daten dort zu erfragen sind. Wir kommen diesem Hinweis nun nach und richten deshalb unsere Anfrage direkt an Sie mit der Bitte, diese unter Bezugnahme der Kennziffern zu beantworten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 05171 43 [redacted] oder [redacted]@bge.de zur Verfügung.

Ich bitte zu beachten, dass diese Email bzw. dieses Schreiben sowie die Rückantworten ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt werden. Sollten Ihrerseits Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [redacted]

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Standortauswahl

Standort Peine
Eschenstraße 55
31224 Peine, Germany

T +49 (0) 5171 43- [redacted]
[redacted]@bge.de
www.bge.de

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Parlamentarischer Staatssekretär Christian Kühn